

# 1. Vollmacht zur Vorlage bei der Zulassungsstelle

Hiermit bevollmächtige ich (zukünftige/r Fahrzeughalterin/Fahrzeughalter)

Name, Vorname oder Firma

Anschrift

Herrn/Frau/Firma als Bevollmächtigte(n)

Name, Vorname oder Firma

Anschrift

das nachstehende Fahrzeug für mich/die vorgenannte Firma zuzulassen und die Fahrzeugpapiere in Empfang zu nehmen.

[ Hersteller, Typ, FIN oder zukünftiges amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs

## 2. Einverständniserklärung

Ich erkläre mein Einverständnis, dass der/dem Bevollmächtigten mitgeteilt wird, ob Kraftfahrzeugsteuerrückstände, Rückstände von diesbezüglichen steuerlichen Nebenleistungen (z.B. Säumniszuschläge) oder Gebührenrückstände und Auslagen aus vorausgegangenen Zulassungsvorgängen bestehen, die die Zulassung des Fahrzeugs verhindern. Sofern Gebührenrückstände bestehen, dürfen diese dem Bevollmächtigten mitgeteilt werden.

Ort, Datum

Unterschrift

## Erläuterungen:

### Vollmacht

Sie können sich bei der Zulassung eines Fahrzeugs durch eine Bevollmächtigte/einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dazu ist es erforderlich, dass Sie die oben abgedruckte Vollmacht vollständig ausfüllen und unterschreiben. Die Vorlage des Personalausweises des Vollmachtgebers/der Vollmachtgeberin (Original oder Kopie beidseitig) und der/des Bevollmächtigten (Original) ist bei der Zulassungsbehörde erforderlich.

### Einverständniserklärung

In den Zulassungsbehörden in M-V ist ab dem 01.04.2006 für die Zulassung eines Fahrzeugs Voraussetzung, dass der Fahrzeughalter keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände und keine Rückstände von diesbezüglichen steuerlichen Nebenleistungen (z.B. Säumniszuschläge) hat. Im Fall der Bevollmächtigung setzt die Zulassung eine Einverständniserklärung des künftigen Fahrzeughalters voraus, nach der die Zulassungsbehörde die bevollmächtigte Person über das Bestehen solcher Rückstände informieren darf. Ein Fahrzeug darf nicht zugelassen werden, wenn Kraftfahrzeugsteuerrückstände oder Rückstände von diesbezüglichen steuerlichen Nebenleistungen bestehen. Ein Fahrzeug soll nur zugelassen werden, wenn die dafür bestimmten Gebühren und Auslagen entrichtet worden sind und der Fahrzeughalter keine Gebühren und Auslagen aus vorausgegangenen Zulassungsvorgängen schuldet. Gleiches gilt, wenn die Zulassungsbehörde Kenntnis von Gebühren- und Auslagenrückständen des Fahrzeughalters bei anderen Zulassungsbehörden in Mecklenburg-Vorpommern hat